

Konzentratorbedingungen girocard

der First Data GmbH, Marienbader Platz 1, 61348 Bad Homburg (First Data)

1. Gegenstand dieser Konzentrationen

1.1 Diese Konzentrationen regeln das Verhältnis zwischen First Data und dem Händler, der Vertragspartner von First Data ist, mit Hinblick auf die Vergütung für die Akzeptanz von girocard-Transaktionen durch den Händler an Point-of-Sale-Terminals, bezüglich derer ein Vertragsverhältnis zwischen First Data und dem Händler besteht.

Für die Akzeptanz von girocard-Transaktionen durch den Händler gelten die „Bedingungen für die Teilnahme am girocard-System der deutschen Kreditwirtschaft“ (nachfolgend „Händlerbedingungen“) der deutschen Kreditwirtschaft, die der Händler bei First Data oder auf der Webseite von First Data erhalten kann. Die Händlerbedingungen gelten im Verhältnis zwischen dem Händler und dem jeweiligen kartenausgebenden Kreditinstitut. First Data ist Netzbetreiber gemäß der Händlerbedingungen.

1.2 Die Händlerbedingungen geben in **Ziffer 2** vor: „An den girocard-Terminals des Unternehmens dürfen die von Zahlungsdienstleistern emittierten Debitkarten, die mit einem girocard-Zeichen gemäß Kap. 2.3 des Technischen Anhangs versehen sind, nur dann akzeptiert werden, wenn eine Entgeltvereinbarung nach **Ziffer 6** besteht.“

Gemäß **Ziffer 1** der Händlerbedingungen ist Vertragspartner des Händlers im Zusammenhang mit der Autorisierung jeder einzelnen Zahlungstransaktion per girocard das jeweilige kartenausgebende Kreditinstitut, mit dessen Karte die Transaktion getätigt wird.

1.3 Mit Einbeziehung dieser Konzentrationen in den Vertrag zwischen First Data und dem Händler kommt gleichzeitig eine Vereinbarung zwischen dem Händler und dem jeweiligen kartenausgebenden Kreditinstitut über das Entgelt für girocard-Transaktionen gemäß **Ziffer 6** der Händlerbedingungen zu Stande (nachfolgend die „Entgeltvereinbarung“). Die Händlerbedingungen gelten im Übrigen unabhängig von diesen Konzentrationen.

2. Entgeltvereinbarung für girocard-Transaktionen

2.1 First Data hat in seiner Eigenschaft als sogenannter „Händlerkonzentrator“ oder „Konzentrator“ in Vertretung der an das Netz der First Data angeschlossenen Händler mit den kartenausgebenden Kreditinstituten verschiedene Vereinbarungen über das Entgelt für girocard-Transaktionen getroffen. First Data ist gemäß diesen Vereinbarungen mit den kartenausgebenden Kreditinstituten berechtigt, Händlern im Wege eines von den kartenausgebenden Kreditinstituten eingeräumten Leistungsbestimmungsrechtes ein Entgelt für girocard-Transaktionen anzubieten. First Data ist darüber hinaus berechtigt, ein einheitliches Entgelt - statt einer Vielzahl von Entgelten - für die Vielzahl der am girocard-System teilnehmenden kartenausgebenden Kreditinstitute anzubieten; dies unter anderem, um die Abrechnung des Entgeltes für girocard-Transaktionen gegenüber den Händlern zu vereinfachen.

2.2 Bei der Festlegung des einheitlichen Entgeltes hat First Data die von den kartenausgebenden Kreditinstituten angebotenen Entgelte zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet, und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken einen Mittelwert festgelegt. Sofern First Data hierbei als Folge der Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten es die kartenausgebenden Kreditinstitute First Data vereinbarungsgemäß, den Überschuss als Anteil für die Bemühungen von First Data im Zusammenhang mit der Verhandlung und Berechnung einzubehalten; eine etwaige Unterdeckung muss First Data den kartenausgebenden Kreditinstituten gegenüber ausgleichen.

2.3 First Data bietet dem Händler das Entgelt im Auftragsformular oder in anderer Form, z.B. in Form eines Angebotes, an. Der Händler kann das angebotene Entgelt ausdrücklich annehmen oder auch konkludent annehmen, indem er am Point-of-Sale Kartentransaktionen per girocard akzeptiert und entsprechend der vereinbarten techni-

schen Verfahren zur Abrechnung bei First Data einreicht. Mit Vereinbarung zwischen First Data und dem Händler wird das Entgelt gleichzeitig zwischen Händler und dem jeweiligen kartenausgebenden Kreditinstitut wirksam vereinbart.

3. Laufzeit und Kündigung

3.1 Die Entgeltvereinbarung hat eine unbefristete Laufzeit. Die Entgeltvereinbarung kann von First Data und dem Händler jederzeit schriftlich unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen ordentlich gekündigt werden, es sei denn, First Data und der Händler haben individuell eine anderweitige Regelung vereinbart. Der Händler kann die Entgeltvereinbarung gemäß diesen Konzentrationen insbesondere ordentlich kündigen, sofern er eigene Entgeltvereinbarungen mit den kartenausgebenden Kreditinstituten abschließt oder durch einen Bevollmächtigten in seinem Namen abschließen lässt; jedoch kann der Händler die Kündigung nur mit Bezug auf alle kartenausgebenden Kreditinstitute aussprechen, eine teilweise Kündigung nur im Hinblick auf einzelne kartenausgebende Kreditinstitute ist nicht zulässig.

3.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt im Übrigen unberührt. First Data ist zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere berechtigt, wenn ihre Vereinbarungen mit einzelnen oder allen kartenausgebenden Kreditinstituten im Hinblick auf die Entgelte für girocard enden.

3.3 Die Kündigung der Entgeltvereinbarung durch den Händler ist gegenüber First Data auszusprechen. Die Kündigung der Entgeltvereinbarung durch First Data ist gegenüber dem Händler auszusprechen. Von der Kündigung der Entgeltvereinbarung bleiben weitere ggf. zwischen First Data und dem Händler bestehende Vertragsverhältnisse unberührt.

3.4 Sofern First Data oder der Händler die Entgeltvereinbarung kündigt, sonstige Verträge zwischen First Data und dem Händler aber bestehen bleiben, und der Händler weiterhin Zahlungstransaktionen per girocard akzeptieren und über das Netz der First Data zur Autorisierung einreichen möchte, ist der Händler verpflichtet, die Entgelte für die Akzeptanz von girocard Transaktionen mit dem kartenausgebenden Kreditinstituten anderweitig zu vereinbaren und für die Abrechnung der Transaktionen mit den kartenausgebenden Kreditinstituten selbst zu sorgen. First Data ist nicht verpflichtet, für die Abrechnung der Transaktionen weiterhin Sorge zu tragen.

4. Sonstige Bestimmungen

4.1 Änderungen und Ergänzungen dieser Konzentrationen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

4.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Konzentrationen lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Es gilt dann anstelle der unwirksamen Klausel eine solche, die vom wirtschaftlichen Sinn und Zweck her der unwirksamen Klausel am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls ein regelungsbedürftiger Sachverhalt nicht ausdrücklich geregelt ist.

4.3 Diese Konzentrationen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesen Konzentrationen zwischen First Data und dem Händler ist der Sitz von First Data.